



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

6. November 2022

Seite 1 von 5

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

214 - 2023 - 0007012

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Anerkennung förderlicher Zeiten für Multiprofessionelle Teams“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2023

Auskunft erteilt:

Frau Henrich

Telefon 0211 5867-3700

Telefax 0211 5867-493700

cornelia.henrich@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Anerkennung förderlicher Zeiten für Multiprofessionelle Teams“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**„Anerkennung förderlicher Zeiten für Multiprofessionelle Teams“**

**Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 8. November 2023**

Zur Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer wirken Fachkräfte aus anderen Berufsgruppen im Rahmen von Multiprofessionellen Teams bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schülerinnen und Schüler mit. Das Engagement und die Expertise der Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams wird im hohen Maße wertgeschätzt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein großes Interesse an der Besetzung der Stellen für Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams. Schulen und Schulaufsichtsbehörden arbeiten mit viel Engagement daran, freie Stellen möglichst zeitnah zu besetzen.

Auf die Beschäftigungsverhältnisse finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Der TV-L gibt den personalverwaltenden Dienststellen die Möglichkeit, zur Deckung des Personalbedarfs bei der Einstellung förderliche Berufserfahrung auf die tarifliche (Erfahrungs-)Stufe anzurechnen (§ 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L). Dies führt im Ergebnis zu einem höheren Entgelt. Voraussetzung für die Berücksichtigung förderlicher Zeiten ist das Erfordernis der Personalgewinnung, d.h. der Personalbedarf kann andernfalls quantitativ oder qualitativ nicht hinreichend abgedeckt werden. Die Regelung dient dazu, dem Arbeitgeber Gestaltungs- und Ermessensspielräume einzuräumen, um in Einzelfällen durch finanzielle Anreize besonderen Personalgewinnungsschwierigkeiten flexibel begegnen zu können.

Mit dem Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums – B 4400 – 1 – IV 1 – und des Innenministeriums – 25 – 42.06.02 vom 16. April 2007 wurden zur Anwendung des TV-L, u.a. zur Anerkennung förderlicher Zeiten, Hinweise gegeben. Ausführungsbestimmungen des Ministeriums für Schule und Bildung zur Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L sind nicht zweckmäßig. Die Personalbedarfssituationen an Schulen sind sehr unterschiedlich. Es ist daher entscheidend, dass die Einstellungsbehör-

den flexibel auf quantitative und auch qualitative örtlich oder schulform-bezogene Personalmangelsituationen oder auf Veränderungen des Arbeitsmarktes bzw. der Bewerberlage individuell reagieren können.

Zu diesem Zweck kann auch das Personalgewinnungsinstrument der Anrechnung förderlicher Zeiten im Einzelfall genutzt werden, wenn die tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Ermessensentscheidung im Einzelfall, finanzielle Anreize zur Personalgewinnung zu setzen, liegt bei der zuständigen Einstellungsbehörde. Die Einstellungsbehörden nutzen das Instrument im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Dabei werden sowohl ein quantitatives als auch ein qualitatives Personalgewinnungsinteresse geprüft. Das Ministerium für Schule und Bildung steht dazu regelmäßig mit den Bezirksregierungen im Kontakt.

Ein Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung besteht bei der Anrechnung förderlicher Zeiten nicht. Zwar hat der Personalrat bei der Stufenzuordnung mitzubestimmen (§ 72 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes). Dies schließt jedoch die Anrechnung förderlichen Zeiten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur mit ein, wenn der Arbeitgeber allgemeine Grundsätze für die Anwendung der Stufenzuordnung erlassen hat, d.h. abstrakt-generelle Regelungen zur Ausfüllung des ihm nach den Tarifbestimmungen eröffneten Ermessensspielraums (u.a. Beschlüsse vom 13.10.2009 – 6 P 15.08 – und vom 7.3.2011 – 6 P 15.10 –). Dies ist im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung nicht der Fall.

Gegenstand personalvertretungsrechtlicher Stufenverfahren können daher nur andere Aspekte der Stufenzuordnung sein. Im Schuljahr 2022/2023 wurden dem Ministerium für Schule und Bildung zwölf Stufenzuordnungen von Fachkräften in Multiprofessionellen Teams zur Durchführung des personalvertretungsrechtlichen Stufenverfahrens vorgelegt. Die jeweils zugrundeliegenden Einstellungen wurden vorwiegend im zweiten Schulhalbjahr vorgenommen. Im Schuljahr 2023/2024 wurden bislang keine Stufenzuordnungen von Fachkräften in Multiprofessionellen Teams zur Durchführung des personalvertretungsrechtlichen Stufenverfahrens vorgelegt.

Von den zwölf im Schuljahr 2022/2023 vorgelegten Verfahren wurden vier wegen fehlerhafter Stufenzuordnung mit der Bitte um Korrektur an die Einstellungsbehörde zurückgegeben. Zwei dieser Verfahren sind erneut mit der Bitte um Durchführung eines personalvertretungsrechtlichen Stufenverfahrens vorgelegt worden, da die rechtlich korrekte Stufenzuordnung hinter den Erwartungen der Personalvertretung zurückblieb. Da die Stufenzuordnung der Einstellungsbehörden dem geltenden Tarifrecht

entsprach, sahen die Beschlüsse der Einigungsstelle jeweils vor, die erforderliche Mitbestimmung des Hauptpersonalrats durch Kabinettsbeschluss zu ersetzen.

Angesichts des seit Beginn des Jahres 2023 angestiegenen Aufkommens an Stufenverfahren über verschiedene Themenfelder im Bereich von Einzelpersonalien (27 vorgelegte Verfahren im Jahr 2022 zu 62 bisher im Jahr 2023 vorgelegten Verfahren) dauert die Durchführung eines Stufenverfahrens derzeit durchschnittlich sechs bis sieben Monate. Soweit sich ein Einigungsstellenverfahren mit anschließender Kabinettsbeteiligung gem. § 66 Abs. 7 LPVG anschließt, kann sich die Verfahrensdauer deutlich verlängern.

Ob sich Bewerberinnen oder Bewerber aus finanziellen Gründen gegen die Annahme einer Stelle im Schuldienst oder eine Kündigung entscheiden, wird statistisch nicht erfasst, da die persönlichen Gründe für die Absage eines Einstellungsangebots oder eine Kündigung nicht benannt werden müssen. Die Entscheidung gegen eine Beschäftigung beim Land Nordrhein-Westfalen, weil die Stufenzuordnung nach dem TV-L zu einem Entgelt führt, das hinter dem bisherigen Verdienst bei einem anderen Arbeitgeber zurückbleibt, obliegt der persönlichen Entscheidung jeder oder jedes Einzelnen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder an die Regelungen des Tarifvertrags gebunden.

Die Landesregierung steht der Eigenverantwortung von Schulen in Personalangelegenheiten positiv gegenüber. Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen bereits seit Jahren zahlreiche Aufgaben der dienstvorgesetzten Stellen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen wahr. Dadurch sind sie in der Lage, ihre Personalangelegenheiten eigenverantwortlich zu organisieren und profiligerecht zu gestalten. Zuvor war dies im Rahmen des Projekts „Selbstständige Schule“ gemeinsam mit der Bertelsmann-Stiftung erprobt worden. Als ein Ergebnis des Projekts wurde die Zuständigkeit für die Personalauswahl auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen. Darüber hinaus kann Schulleiterinnen und Schulleitern auf Antrag auch die Zuständigkeit für die Einstellung in ein Beamten- oder Tarifbeschäftigungsverhältnis übertragen werden – bei Einstellung in ein Tarifbeschäftigungsverhältnis ohne die Zuständigkeit für die Eingruppierung und die Stufenzuordnung, da die hierfür erforderlichen Rechtskenntnisse auf Schulebene in der Regel nicht vorliegen. Die Bearbeitung von Personalmaßnahmen ist stark rechtlich geprägt und bedarf besonderer Sachkenntnis, die von Schulleitungen nicht in noch größerem Umfang als bisher erwartet werden kann. Näheres regeln die Verordnung über

beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich in Nordrhein-Westfalen zuständigen Ministeriums und der Runderlass „Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung“ vom 9. November 2018.